

## Merkblatt

### **Gehegewild: Abgrenzung Farmwild/ ähnlich frei lebendes Wild**

*Stand 1/2019*

Im Lebensmittelrecht wird bei Gehegewild unterschieden zwischen „Farmwild“ und „ähnlich frei lebendes Wild“.

Grundsätzlich sind in beiden Fällen die Anforderungen der **bayerischen Gehegewildrichtlinie** (<http://www.stmelf.bayern.de/landwirtschaft/tier/wildhaltung/25631/>) zu erfüllen.

Es ergeben sich unterschiedliche Vorgaben z.B. bezüglich Schlachttieruntersuchung, Fleischbeschau und Vermarktungswegen.

**Gehegewild als „ähnlich frei lebendes Wild“ kann unter folgenden Voraussetzungen gehalten werden:**

- Gehegegröße und Besatzdichte gewährleisten, dass grundsätzlich **keine Fütterung** erforderlich ist. **Zulässig** ist jedoch die Fütterung in der **Notzeit** entsprechend den Vorschriften für jagdbares Wild.
- für den Einsatz von **Tierarzneimitteln** die Vorschriften angewendet werden, die für das jagdbare Wild gelten.
- das Gehege ausreichende, möglichst natürliche **Deckungsmöglichkeiten** aufweist. Die Tiere sollen sich u. a. dem Blick durch Menschen am Gehegezaun entziehen können, insbesondere muss das Setzen der Kälber unbeeinflusst stattfinden können.

#### Erläuterungen zu:

- A) Fütterung
- B) Arzneimittleinsatz
- C) Deckung
- D) Sonstige Hinweise

#### A) Fütterung

Bei der Fütterung ist folgendes zu beachten:

- Kirrung bzw. Lockfütterung zu Kontrolle oder Abschuss sind auch außerhalb der Notzeit möglich.
- Eine Fütterung zum Rohfaserausgleich außerhalb der Notzeit (z. B. Heu im Sommer) entspricht nicht „ähnlichen Bedingungen“ wie frei lebendes Wild.
- Die Notzeit richtet sich nach jagdlichen Gegebenheiten. In bestimmten Regionen Bayerns erfolgt eine Fütterung frei lebenden Wildes zwischen Oktober und April (Rotwild in Bereichen des Schutzwaldes). Es wird deshalb für vertretbar erachtet, dass Überprüfungen bezüglich möglicher Fütterung außerhalb der Notzeit auf die Zeit zwischen Anfang Mai und Ende September begrenzt werden. Eine Fütterung außerhalb dieses Zeitraums kann grundsätzlich als Fütterung in der Notzeit erachtet werden. Notzeiten können aber auch im Zeitraum Mai bis September auftreten (z. B. Schneelage im September in höher gelegenen Gebieten). Wird in diesem Zeitraum eine Fütterung aufgrund einer Notzeit durch den Gehegewildhalter für notwendig erachtet, so muss er sich mit dem Veterinäramt in Verbindung setzen. Dort wird die Entscheidung getroffen, ob eine

Notzeit vorliegt. Notzeit darf nicht gehegeimmanent entstehen, sondern wird zumindest eine gewisse Region betreffen. Eine Unterteilung der Gehege zur besseren Nutzung des Aufwuchses ist möglich, sofern die anderen Kriterien nicht beeinträchtigt sind.

### B) Arzneimitteleinsatz

Der Einsatz von Tierarzneimitteln bei **freilebendem Wild** ist grundsätzlich **nicht** zulässig.

Mit Beginn des **Tierarzneimitteleinsatzes** ist die **Vermarktung als „frei lebendes Wild“ nicht mehr möglich**. Grundsätzlich müssen die Bedingungen „ähnlich frei lebendes Wild“ über die ganze Lebensspanne des Gehegewildes vorliegen. Unabhängig von der Nutzung dieser Möglichkeit erachten wir es als grundsätzlich möglich, dass das Wild aus diesen Gehegen wieder als „frei lebend“ vermarktet werden kann, wenn entsprechende geeignete **Sanierungsmaßnahmen** durchgeführt wurden.

Folgende Maßnahmen zur Sanierung und zur Vermeidung eines Arzneimitteleinsatzes können dabei berücksichtigt werden.

#### 1. Weidemanagement

- a. Einteilung des Geheges in mehrere Einschläge
- b. Abwechslung von Beweidung und Schnittnutzung
- c. Wechsel zwischen Beweidung und Schnittnutzung im Jahreswechsel
- d. Auszäunung von Nassflächen
- e. Angepasster Wildbestand

#### 2. Futterhygiene

- a. Hygienische Lagerung für Notzeiten
- b. Hygienische Vorlage des Futters in Notzeiten

#### 3. Parasitenbekämpfung/Behandlung der Weideflächen

- a. Einsatz von Kalkstickstoff zum Vegetationsbeginn
- b. Einsatz von Branntkalk
- c. Beweidung von Teilflächen mit Enten (Zur Zwischenwirtbekämpfung)

#### 4. Herdenmanagement

- a. Ausmerzung schwacher und befallener Tiere
  - b. Selektion kräftiger, gesunder Tiere
- Gehegebetreiber erstellt einen betriebsindividuellen Sanierungsplan. Hierfür kann der Gehegebetreiber die landwirtschaftliche Fachberatung<sup>1</sup> einzubeziehen.
  - Abgabe Sanierungsplan an Veterinäramt Landshut
  - Veterinäramt Landshut bewertet ggf. unter Einbeziehung der landwirtschaftlichen Fachberatung und beurteilt ob der Sanierungsplan ausreichend ist oder ob ggf. weitere Maßnahmen für erforderlich gehalten werden.
  - Durchführung von Erfolgskontrollen (Kotprobenuntersuchungen auch Wurmbefall bei der Anwendung von Entwurmungsmitteln)
  - Belange des Tierschutzes sowie die Vorgaben des Tierarzneimittelrechts sind zu berücksichtigen.

<sup>1</sup> zuständig für den Landkreis Landshut:

Werner Hofmann, AELF Pfaffenhofen a. d. Ilm, Grafinger Str. 81, 84469 Deggendorf  
Telefon: +49 991 208-164 Fax: +49 991 208 190 E-Mail: poststelle@aelf-dg.bayern.de

### C) Deckung

Die Deckung kann sowohl durch Pflanzen (ausreichend dichte Hecke, die auch in der laublosen Zeit noch einen gewissen Blickschutz bietet, Waldanteil im Gehege), als auch durch ein geeignetes Geländerelief (Hügel im Gehege) gewährleistet sein. Als Sichtschutz ist auch eine geeignete Hecke direkt außerhalb des Gehegezaunes akzeptabel. „Künstlicher“ Sichtschutz kann ebenfalls akzeptiert werden (z. B. ausreichend langer und hoher, gegliederter Holzstoß).

### D) Sonstige Hinweise

- Die Gehege unterliegen in jedem Fall der Umsetzung des NRKP.
- Entsprechend des Leitsatzes des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 21.07.2009, Az. 9 ZB 08.1952, ist die regelmäßige Einbringung von Tieren aus anderen Haltungen in ein Gehege mit einem Leben unter ähnlichen Bedingungen wie für frei lebendes Wild nicht vereinbar.
- Sofern die Abgrenzungskriterien unter Berücksichtigung der Erläuterungen nicht eingehalten werden können, ist das im Gehege gehaltene Wild **Farmwild** im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.
- Wir weisen darauf hin, dass für Wild aus Gehegen mit dem Status „ähnlich frei lebendes Wild“ ausschließlich die lebensmittelrechtlichen Vorschriften für frei lebendes Wild anzuwenden sind. Dies bedeutet auch, dass für die Tätigkeiten, in denen das Lebensmittelrecht einen Jäger vorsieht, also insbesondere die Beurteilung bedenklicher Merkmale, diese auch durch einen Jäger durchgeführt werden müssen. Dies gilt analog für den möglichen Einsatz einer kundigen Person im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. Andere Rechtsbereiche, insbesondere tierschutzrechtliche oder ordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- **Nach dem Beschluss des BayVGH ist für das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zunächst der Gehegebetreiber selbst verantwortlich.**  
Die Behörde kann nur im Nachhinein den Betrieb überprüfen und ggf. einschreiten.
- Information, ob vor Inbetriebnahme eines Geheges die gesetzlichen Voraussetzungen für die Haltungsform „ähnlich freilebendes Wild“ vorliegen, kann der Gehegebetreiber von der Veterinärverwaltung des Landratsamtes Landshut erhalten. Die Auskünfte sind kostenpflichtig.